

dem eigentlichen rechtlichen Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Wie bereits ausgeführt, ist die Verpflichtung nicht zwangsweise durchsetzbar. Ihre Nichterfüllung kann sich allerdings bei erneuter Straffähigkeit straferschwerend auswirken (§ 27 Abs. 2 StGB) oder dann, wenn die Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Verurteilung oder Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen wurde, dazu führen, daß die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen wird (§§ 35 Abs. 4 Ziff. 5, 45 Abs. 6 Ziff. 2 StGB). Daraus ergibt sich schon die in strafrechtlicher Hinsicht beachtliche Dauer einer Verpflichtung nach § 27 StGB: Bei Verurteilung oder Strafaussetzung auf Bewährung endet sie spätestens, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist; bei vollzogenen Freiheitsstrafen läuft die Zeit längstens bis zur Strafulgung. Bekanntlich wird eine solche Verpflichtung im Strafregister eingetragen und mit der Hauptstrafe getilgt (§§ 7, 29 Strafregistergesetz).

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle endet die Verpflichtung aber aus anderen Gründen:

- Der behandelnde Arzt sieht den Zweck der Maßnahme als erreicht an. Hat das Gericht über den Verlauf des Erziehungs- und Wiedereingliederungsprozesses bestimmte Kontrollen festgelegt, wird es sich über dieses Ergebnis informieren.
- Der Arzt stellt fest, daß der angestrebte Behandlungszweck — aus welchen Gründen auch immer — nicht erreichbar ist oder vom Patienten beharrlich abgelehnt wird. Das kann Konsequenzen für die Strafverfolgungsorgane, aber auch für die Organe des Gesundheitswesens haben, so z. B. im Hinblick auf den Widerruf der Bewährungszeit oder auf die mögliche Prüfung einer Einweisung gemäß § 11 Einweisungsgesetz.

Nur ausnahmsweise dürfte es Vorkommen, daß das über § 27 StGB zustande gekommene Verhältnis zwischen Arzt und Patient fort dauert, obwohl die Bewährungszeit bereits abgelaufen oder die Strafe getilgt ist. In solchen Fällen entsteht ein alltägliches Arzt-Patient-Verhältnis, das keinerlei Beziehungen mehr zur ursprünglichen Straf-

tat und der deswegen ausgesprochenen fachärztlichen Heilbehandlung hat.

Sofern in dem Strafverfahren ein psychiatrisches Gutachten angefertigt worden ist, wird darin richtigerweise auch begründet, warum die Heilbehandlung für notwendig gehalten wird und was für therapeutische Maßnahmen erforderlich erscheinen.⁶ Dabei kommt es durchaus vor, daß der behandelnde Arzt mit der Konzeption des Sachverständigen nicht gänzlich übereinstimmt. Derartige unterschiedliche Auffassungen zu überprüfen oder auf sie Einfluß zu nehmen ist nicht Sache des Gerichts. Es hat seine Entscheidung auf der Grundlage des Gutachtens getroffen. Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung und Einleitung der Verwirklichung sind die für die Durchführung der fachärztlichen Heilbehandlung zuständigen Organe, also die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und über sie der behandelnde Arzt, voll verantwortlich. Letzterer entscheidet unter Beachtung der eigenen fachärztlichen Möglichkeiten und im Rahmen des § 27 StGB, auf welche Weise und wie lange die Heilbehandlung durchgeführt wird.

Alle diese Festlegungen haben nur dann Sinn und Erfolgsaussicht, wenn der verurteilte Patient von sich aus die ärztlichen Hinweise und Behandlungsmethoden akzeptiert und befolgt.

RUDI BECKERT,

Richter am Obersten Gericht^{1 2 3 4 5 6}

- 1 Vgl. S. Wittenbeck/H. Szewczyk, „Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zu rechnungs- und Schuldfähigkeit“, NJ 1972, Heft 5, S. 131 ff.
- 2 Vgl. hierzu auch O.G., Urteil vom 6. Dezember 1973 — 5 Zst 15/73 - (NJ 1974, Heft 5, S. 147).
- 3 Vgl. E. Winter/H. Engel, „Heilbehandlung alkoholkranker Straftäter“, NJ 1976, Heft 9, S. 269.
- 4 Vgl. Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts, „Nachmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, NJ 1969, Heft 10, S. 304; S. Wittenbeck/H. Szewczyk, a. a. O., S. 134; BG Frankfurt (Oder), UrteU vom 28. JuU 1970 - I BSB 156/70 - mit Anmerkung von H. Pompos (NJ 1971, Heft 18, S. 558).
- 5 Vgl. Urteil des BG Frankfurt (Oder), a. a. O.
- 6 Vgl. S. Wittenbeck/H. Szewczyk, a. a. O.

Rechtsprechung

Arbeitsrecht * 11

§ 59 Abs. 1 Buchst. a AGB.

Die Schutzvorschrift, daß Schwerbeschädigten durch den Betrieb nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks gekündigt werden kann, gilt auch dann, wenn die Anerkennung der Schwerbeschädigung erst nach ausgesprochener Kündigung, aber rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor deren Ausspruch erfolgt. Auf einen fristgemäß eingelegten Einspruch ist in einem solchen Fall die Kündigung für rechtswirksam zu erklären.

Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Urteil vom 11. August 1980 - 111 BAB 86/80.

Die Klägerin war beim Verklagten von 1953 bis 1980 beschäftigt. Da sie auf Grund ihres Gesundheitszustandes auf ärztlichen Anraten ihre bisherige Arbeitsaufgabe nicht mehr ausüben konnte und Änderungsangebote des Verklagten scheiterten, kündigte der Verklagte nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung das Arbeitsverhältnis zum 29. Februar 1980. Die Klägerin legte gegen die Kündigung bei der Konfliktkommission Einspruch ein. Gleichzeitig informierte sie den Verklagten darüber, daß sie rückwirkend ab 1. Januar 1980 als Schwerbeschädigte anerkannt worden sei.

Die Konfliktkommission wies den Einspruch zurück. Das

Stadtbezirksgericht wies die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage als unbegründet ab. Zur Kündigung führte es aus, daß der Verklagte der Klägerin zumutbare Änderungsangebote unterbreitet habe. Nach deren Ablehnung durch die Klägerin sei er gemäß § 54 Abs. 2 Buchst. b AGB zum Ausspruch der Kündigung berechtigt gewesen. Die ab 1. Januar 1980 anerkannte Schwerbeschädigung hätte die Entscheidung nicht beeinflussen können, weil die Klägerin den Verklagten erst am 5. März 1980 hiervon unterrichtet habe.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung trug die Klägerin vor, daß ihr die Anerkennung als Schwerbeschädigte ab 1. Januar 1980 am 5. März 1980 bekanntgegeben worden sei und daß sie den Verklagten hierüber einen Tag später informiert habe. Nach dem gegebenen Sachverhalt stünde ihr der Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte zu.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Kündigung war nach den Grundsätzen des § 59 Abs. 1 Buchst. a AGB zu beurteilen. Hiernach ist zur fristgemäßen Kündigung von Schwerbeschädigten durch den Betrieb die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks erforderlich. Das Gelten dieser Schutzvorschrift für schwerbeschädigte Bürger ist im Einzelfall nicht an die Kenntnis des Betriebes gebunden, daß der betreffende Werk tätige schwerbeschädigt ist. Das gesetzlich manifestierte Schutzinteresse